

Dr. med. vet. Sebastian Koller, B.A. HSG
Marktgasse 76, CH-9500 Wil
Telefon: 0041 79 316 26 50
E-Mail: sebastian.koller@tbwil.ch

Kanton St. Gallen
Verwaltungsgericht, Abteilung III
Webergasse 8
CH-9001 St. Gallen

Wil, 2. Dezember 2019

B 2019/192: Duplik

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 25. November 2019 teile ich Ihnen mit, dass ich von der Möglichkeit zur Akteneinsicht im oben genannten Verfahren weiterhin keinen Gebrauch mache. Zur Replik des Stadtrates Wil vom 22. November 2019 nehme ich wie folgt Stellung:

Zu Ziff. 1: Das angeführte Zitat aus BGE 130 I 113 bezieht sich ausdrücklich auf Studiengebühren, nicht auf Benutzungsgebühren. Selbst wenn die dort statuierten Grundsätze für Studiengebühren auf Benutzungsgebühren übertragbar wären, besteht ein wesentlicher Unterschied zur vorliegenden Fallkonstellation: Im Fall «Uni Basel» waren Objekt und Subjekt der Gebührenpflicht auf Gesetzesstufe geregelt; lediglich die Festsetzung der Gebührenhöhe erfolgte auf Verordnungsstufe. Dies entspricht der Rechtslage, wie sie in der Stadt Wil in Bezug auf die Benutzungsgebühren für Schul- und Sportanlagen bis Ende 2016 bestand: Die Gebührenpflicht beruhte auf einem formellen Gesetz; nur der Gebührentarif wurde durch den Stadtrat erlassen. *Höchstens* die Perpetuierung dieser Rechtslage könnte unter Berufung auf eine «langdauernde Übung» allenfalls gerechtfertigt werden. Hingegen entspricht es keineswegs einer «langdauernden Übung», dass der Stadtrat die Kompetenz beansprucht, über die Gebührenregelung als Ganzes selbst zu entscheiden.

Zu Ziff. 2: Die grammatikalische und verfassungskonforme Auslegung von Art. 9 Abs. 1 lit. a SO führt zum Ergebnis, dass es sich nicht um eine Delegationsnorm, sondern um eine rein deklaratorische Bestimmung handelt. Für die Stimmberechtigten der Stadt Wil bestand deshalb kein Anlass, das Referendum zu ergreifen; sie durften darauf vertrauen, dass der Stadtrat die Bestimmung verfassungskonform anwendet. Nachweislich falsch ist im Übrigen die Behauptung des Stadtrates, das Stadtparlament sei auf die Vorstösse des Beschwerdegegners nicht eingetreten und habe damit die vermeintliche Delegationsnorm bestätigt: Im Zusammenhang mit den besagten Vorstössen haben weder Eintretens- noch irgendwelche sonstige Abstimmungen stattgefunden.

Zu Ziff. 3: Eine vorsorgliche Massnahme ist eine Anordnung, welche für die Dauer des Verfahrens gilt. Die vom Stadtrat verlangte Anordnung bezieht sich auf die Zeit nach Abschluss des Verfahrens, weshalb es sich nicht um eine vorsorgliche Massnahme handeln kann; im Übrigen dürfte auch eine vorsorgliche Massnahme nicht über den Verfahrensgegenstand hinausgreifen. Die Stadt Wil kann einen rechtmässigen Zustand jederzeit und ohne Weiteres herstellen, indem sie auf die Erhebung von Benutzungsgebühren verzichtet, solange dafür keine genügende Rechtsgrundlage besteht. Eine anderweitige gerichtliche Anordnung ist nicht möglich, geschweige denn «rechtsstaatlich geboten».

Zu Ziff. 4: Die Rechtslage in der Stadt St. Gallen ist für das vorliegende Verfahren nicht von Belang. Die verfassungswidrige Regelung der Stadt Wil lässt sich nicht dadurch rechtfertigen, dass andere Gemeinden womöglich ebenfalls eine verfassungswidrige Regelung erlassen haben.

Freundliche Grüsse

Dr. Sebastian Koller

(dreifach)